



Forum für den Vergleich der  
Rechtsdiskurse der Religionen (RdR)  
[www.hfjs.eu/rdr](http://www.hfjs.eu/rdr)

Leitung:

**Prof. Dr. Ronen Reichman**

Professur für Talmud, Codices und  
Rabbinische Literatur, HfJS

**JProf. Dr. Jamel Ben Abdeljelil**  
PH Ludwigsburg

**Dr. Britta Müller-Schauenburg**  
HfJS Heidelberg

in Verbindung mit

**Prof. Dr. Thomas Meckel**  
PTH Sankt Georgen Frankfurt

**Prof. Dr. Burkhard Berkmann**  
LMU München

**Interdisziplinärer Workshop  
am  
Freitag, den 30. November 2018**

**Hochschule für Jüdische Studien  
Landfriedstraße 12  
Raum S1**

***Rechtsquellen als Herausforderung des Rechtsvergleichs***

**Rechtsquellenbestimmung in den religiösen Rechtsdiskursen**

Recht gibt es faktisch nicht ohne eine Quelle, aus der herzustammen es beansprucht. Diese Quelle kann ein Buch sein, die Natur („Naturrecht“ als Konzept), Vernunft, die göttliche Offenbarung, Gott, Mensch, Rechtsgelehrsamkeit, Gewohnheit, Staat usw. Jede dieser Größen wird jedoch in den diversen religiösen Traditionen und ihren Grundsprachen sehr verschieden gefasst. Die „Vernunft“ z.B. kann binnengegliedert werden: Die Geonim, Leiter der rabbinischen Akademien, stritten mit den Karäern im 10. Jh. ob der *Qiyas* (Analogieschluss) als eingegrenzter Bereich innerhalb der Vernunftschlüsse zur Rechtsfindung zulässig sei oder nicht. In der islamischen Rechtsquellenlehre kommt gemäß dem Koran, Hadith und Konsens (*Idschmaa*) dem *Qiyas* speziell eine entscheidende Funktion im Rechtsdiskurs zu. Es wird ersichtlich, dass nicht „die Vernunft“ en bloc in einer vermeintlich selbstverständlichen Gesamtform anerkannt wird oder nicht. Hingegen ist im katholischen Kontext von „Vernunft“ oft sozusagen en bloc die Rede. Die Unterscheidung zwischen Naturrecht und von Gott als Offenbarung gegebenem Recht hingegen ist im katholischen Kirchenrecht fundamental, im jüdischen Diskurs sind jedoch zwar möglicherweise beide Quellen des Rechts vorhanden, sie werden nur anders bezeichnet und unterschieden, oder die Unterscheidung ist so überhaupt nicht zu finden. Was für Rechtsquellen es „gibt“ und wie sich im rechtsgelehrten Diskurs ihre Definition und Hierarchie zueinander begründet, sind daher Fragen, die zugleich in Angriff zu nehmen sind, um in einen Vergleich einzutreten.

Insbesondere die Frage nach impliziter oder expliziter Rechtsquellenlehre verbindet religiöse Rechtsdiskurse mit nichtreligiösen sowie nichtrechtswissenschaftlichen (z.B. spekulativ-theologischen oder anthropologischen) Diskursen. Deshalb folgt einer Listung und Ordnung der Rechtsquellen einer Rechtstradition notwendig die „Arbeit am Begriff“: Was impliziert die Begriffsgeschichte der Grundsprache (z.B. Latein, Arabisch, Hebräisch), wie steht es um die Übersetzung? Die bloße Nutzung einer ungefähren Entsprechung

verschleiert an dieser Stelle oft gerade dasjenige, was der Vergleich zu heben in der Lage wäre. Welche Unterscheidungen (z.B. Vernunft von Offenbarung) sind ggfs. implizit vorausgesetzt, was ist als Unterscheidung überraschenderweise nicht oder anders angelegt?

Der funktionalistische Ansatz, der auf Gemeintes und Zweck einer Rechtsquelle sieht, wird ergänzt durch die genealogische Frage danach, wie eine Rechtsquelle in die Würde der Rechtsquelle gelangte: Wurde sie, historisch oder dem Selbstverständnis nach, „eingesetzt“ von einer (individuellen oder kollektiven) Autorität, und welcher Art von Autorität? Geschah es in einem gesteuerten Prozess, oder „ergab“ es sich und blieb lediglich zu beschreiben? Welche Rolle spielte zwischen diesen Polen die konkrete Rechtsquellenlehre: Hatte sie einsetzende oder beschreibende Funktion? Diese Frage ist unterschieden von der nach einem gesetzgebenden Organ, das normalerweise Rechtsquellen beansprucht sowie selbst auf die verpflichtet ist, nicht jedoch zugleich und auf derselben Ebene sie als solche „in Kraft“ setzt.

Neben die möglichst vollständige systematisch-hierarchische Auflistung von Rechtsquellen tritt also unmittelbar der Blick auf die im Rechtsdiskurs implizite oder explizite Theologie und Anthropologie. Wir erwarten von der Arbeit an dieser Schneise in die „noch relativ junge wissenschaftliche Disziplin“ (Burkhard Berkmann) des Vergleichs des religiösen Rechts in besonderem Maße weitere Erkenntnisse für die Klärung und Schärfung der Aufgabenstellung des Forums.

Mit Blick darauf wurde zudem für diesen Workshop die kollegiale Diskussion, die bislang jedes Mal nur ansatzweise in die Tiefe geführt werden konnte, strukturell im Programm verstärkt.

## Programm

- 10:30 Uhr** Begrüßung, Eröffnung und Einführung
- 10:45 Uhr** Prof. Dr. Ronen Reichman, Heidelberg:  
*Rechtsquellen in der Halacha – und die rechtstheoretischen Probleme der Rede von Rechtsquellen in der Halacha*
- Diskussion des Referats
- 11:30 Uhr** Prof. Dr. Heinrich de Wall, Erlangen:  
*Das Recht und seine Quellen nach evangelischem Verständnis - worauf beruht evangelisches Kirchenrecht?*
- Diskussion des Referats
- 12:15 Uhr** Plenum Arbeit 1:  
*Rechtsquellen im Vergleich jüdisch/ev.-christlich – Aufriss 1*
- 12:45 Uhr** Gemeinsames Mittagessen (Mensa der Hochschule)
- 14:00 Uhr** Prof. Dr. Thomas Schüller, Münster:  
*Ordinatio rationis et/vel ordinatio fidei - Diskurs über die Quelle(n) des Kanonischen Rechts*
- Diskussion des Referats
- 14:45 Uhr** Prof. Dr. Mouez Khalfaoui, Tübingen:  
*Rechtsquellen und Rechtsquellenlehre im islamischen Recht. Geltende bzw. bis heute wichtige historische Positionen*
- Diskussion des Referats
- 15:30 Uhr** Kaffee-Pause
- 16:00 Uhr** Plenum Arbeit:  
*Rechtsquellen im Vergleich – Aufriss 2*
- 16:30 Uhr** Absprachen zur weiteren Planung, Abschluss (ca. 17 Uhr)